



Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FMA-Mitteilung Nr. 10/2009

Risikoadäquate Eigenmittelausstattung sowie Risikomanagement und –kontrolle

Publikation: FMA-Webseite

Betrifft: Alle Banken und Wertpapierfirmen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Mitteilung basiert auf Art. 7a BankG, Art. 21c ff. BankV, Art. 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; ERV) sowie auf Art. 26 Abs. 1 und 2 ERV. Gemäss Art. 25 Abs. 2 ERV müssen Banken über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen zukünftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Die FMA überprüft gemäss Art. 26 Abs. 1 ERV die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, welche die Banken zur Einhaltung der Vorschriften der ERV und des Anhangs 4 BankV geschaffen haben. Dabei hat die FMA gemäss Art. 26 Abs. 2 ERV festzustellen, ob die von den Banken geschaffenen Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen und deren Eigenmittelausstattung ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

Diese Mitteilung wird von der FMA i.S.v. Art. 16 Bst. d FMA-Geschäftsordnung erlassen und soll über die Anwendung des Art. 7a BankG sowie Art. 25 Abs. 1 und 2 ERV orientieren. Sie hat keinen direkt rechtsverbindlichen Charakter, die darin festgehaltenen Bestimmungen und Prinzipien sind jedoch als Empfehlungen zu verstehen und konkretisieren die Überprüfung gemäss Art. 26 ERV der FMA. Teile dieser Mitteilung bauen auf den Anhängen 4 bis 4.5 BankV auf.

1.2. Zweck

Diese Mitteilung behandelt die Grundlagen einer risikoadäquaten Eigenmittelausstattung sowie der Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung, welche in Art. 25 Abs. 1 und 2 ERV verlangt werden. Die bankengesetzliche Revisionsstelle informiert die FMA in der Regel einmal jährlich im Rahmen ihres ordentlichen Revisionsberichtes über die Einhaltung dieser Anforderungen. Bei besonderen Feststellungen hat die bankengesetzliche Revisionsstelle jedoch auch aperiodisch der FMA Bericht zu erstatten.

1.3. Anwenderkreis

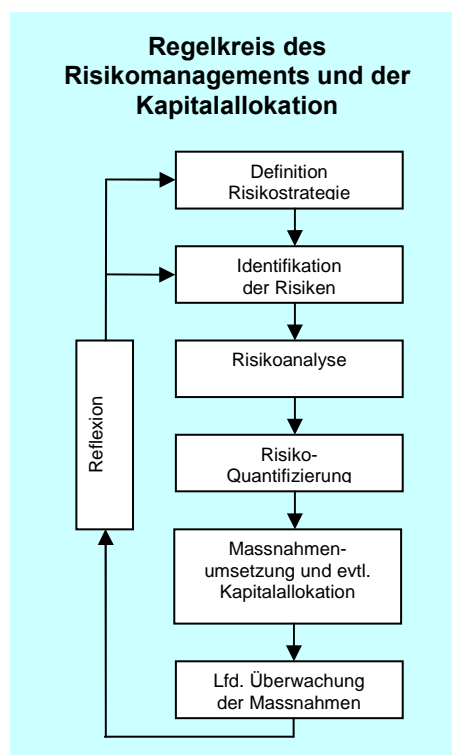
Diese Mitteilung gilt für die in Art. 3 ERV genannten Unternehmen. Wenn im Folgenden von „Banken“ oder „Instituten“ die Rede ist, sind alle in Art. 3 ERV genannten Unternehmen bzw. Gruppen mit umfasst.

2. Grundlagen

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Basel II) in die Eigenmittelverordnung wird von den Banken verlangt, dass sie für eine angemessene Eigenmittelausstattung sorgen. Eine angemessene Eigenmittelausstattung setzt sich aus den Bestandteilen der Säulen 1 und 2 zusammen. Dabei werden von Säule 1 die Mindestanforderungen für Kredit-, Markt-, und operationelle Risiken und von Säule 2 die von diesen Mindestanforderungen nicht vollständig (z.B. Kreditrisikokonzentration) oder nicht erfassten (z.B. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Geschäftsrisiken und strategische Risiken) Risiken sowie den Risiken, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen (z.B. Auswirkungen des Konjunkturzyklus), abgedeckt.

Zur Ermittlung der notwendigen Eigenmittelausstattung wird von den Banken die Anwendung solider, wirksamer und umfassender Strategien und Verfahren verlangt (Art. 25 Abs. 2 ERV). Der FMA obliegt es, diese Strategien und Verfahren zu überprüfen und zu beurteilen (Art. 26 ERV). Um sowohl für Banken, Revisionsgesellschaften als auch die FMA einheitliche Grundlagen und Vorstellungen zu schaffen, hat sich die FMA entschlossen, zu diesem Thema eine FMA-Mitteilung herauszugeben, die den Banken eine Interpretationshilfe bietet und für Revisionsgesellschaften eine Grundlage zur Überprüfung der Einhaltung des Art. 26 ERV bietet.

Gemäss Art. 7a Abs. 1 BankG regelt die Bank die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Das Risikomanagement im Sinne dieser Mitteilung umfasst die Festlegung angemessener Risikostrategien sowie die Einrichtung angemessener Risikomanagement- und Risikokontrollprozesse. Diese Strategien und Prozesse sollen gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist ("Internal Capital Adequacy Assessment Process" – ICAAP, als Teil der Säule 2).



Ausgangspunkt des Risikomanagements ist die Vorgabe einer Risikostrategie, die den Rahmen für die Risikopositionierung einer Bank vorgibt. Zwischen der Risikostrategie und dem Regelkreis des Risikomanagements besteht eine rückgekoppelte Beziehung. Kommen im Regelkreis neue Tatsachen zum Vorschein, die von der Risikostrategie noch nicht erfasst sind, so sind diese dort aufzunehmen und entsprechend zu würdigen. Die Aufgabe der Risikoidentifizierung ist die strukturierte Erfassung aller Risiken, welche die Erreichung der Ziele einer Bank gefährden können. Diesem Schritt kommt im Rahmen des Risikomanagementprozesses eine grosse Bedeutung zu, da er am Anfang steht und somit nur die hierbei erkannten Risiken gesteuert werden können. Abschnitt 3 wird auf einige der Kernelemente des Risikosteuerungsprozesses und des Risikomanagements detaillierter eingehen.

Die Ermittlung des ICAAP kann sich in einzelnen Banken grundlegend unterscheiden, allerdings sind einige qualitative Kriterien eine Grundvoraussetzung für die Ermittlung eines ICAAP. Als Hilfestellung und Grundlage für diese Ermittlung des ICAAP wurden im Rahmen einer CEBS¹-Publikation elf Prinzipien veröffentlicht und näher erläutert:²

- Jedes Institut muss über ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung (ICAAP) im Verhältnis zu seinem Risikoprofil verfügen
- Der ICAAP liegt in der Verantwortlichkeit des Instituts
- Der ICAAP sollte dem Proportionalitätsprinzip entsprechen
- Der ICAAP sollte formal abgefasst, die Eigenkapitalpolitik vollumfänglich dokumentiert werden und in der Verantwortung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats liegen
- Der ICAAP sollte einen integralen Bestandteil des Risikomanagementprozesses und der Entscheidungskultur des Instituts bilden
- Der ICAAP sollte in regelmäßigen (mind. jährlichen) Abständen überprüft werden
- Der ICAAP sollte risikobasiert sein
- Der ICAAP sollte umfassend alle Risiken beinhalten
- Der ICAAP sollte zukunftsorientiert sein
- Der ICAAP sollte auf angemessenen Messungs- und Bewertungsverfahren basieren
- Der ICAAP sollte zu einem angemessenen Resultat führen

Diese Prinzipien liefern den Grundstein für eine solide und wirksame Umsetzung von Art. 25 ERV, also der Eigenmittelunterlegung im Rahmen des ICAAP. Sie dienen im weiteren Sinne als Hilfestellung für die externe Revisionsgesellschaft bei der Überprüfung nach Art. 26 ERV.

2.1. Proportionalitätsprinzip

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ERV sind die implementierten Verfahren und Systeme in Bezug auf die Komplexität und Grösse der Bank bzw. deren Geschäfte angemessen zu dimensionieren. Dieser Zusammenhang wird als Proportionalitätsprinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist gerade für kleinere Banken mit eingeschränktem Geschäftskreis wichtig, da eine vollumfängliche Implementierung komplexer Verfahren und Systeme für diese in unverhältnismässigem Aufwand resultieren würde. Aber auch grosse Banken müssen diesem Prinzip folgen und für das Ausmass der Komplexität der Bankstruktur entsprechend sophistische und detaillierte

¹ Committee of European Banking Supervisors

² CEBS CP 03 - THE APPLICATION OF THE SUPERVISORY REVIEW PROCESS UNDER PILLAR 2

Verfahren und Systeme verwenden. Die angewendeten Verfahren müssen jedenfalls solide, wirksam und umfassend gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank sein. Diese geforderte Angemessenheit folgt dem Prinzip der Proportionalität, das auch in den CEBS Guidelines zum Supervisory Review Process und zum Zinsrisikomanagement vielfach erwähnt wird. Die Ausgestaltung der Verfahren und Systeme ist an die Situation der jeweiligen Bank anzupassen. Demnach können bei Banken, in denen die Geschäftsleitung aktiv in beinahe alle Aspekte des Tagesgeschäfts eingebunden ist und das eingegangene Risiko überschaubar ist, relativ einfache Management- und Überwachungsprozesse ausreichen, wohingegen Banken mit einem komplexeren und umfangreicheren Risikoprofil und tiefer delegierten Entscheidungsprozessen auch aufwändigere Management- und Überwachungsprozesse benötigen. Mit zunehmender Komplexität der Managementprozesse werden auch tiefgreifendere Kontrollprozesse notwendig, die die Richtigkeit der Ergebnisse der Managementsysteme sicherstellen.

Der flexiblen, prinzipienbasierten Grundausrichtung dieser Mitteilung soll im Rahmen von Prüfungshandlungen durch die Revisionsstellen und die FMA Rechnung getragen werden. Die Prüfungen werden daher auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt.

2.2. Risikotragfähigkeit

Eine Bank hat sicherzustellen, dass gegenüber den eingegangenen Risiken fortlaufend genügend anrechenbare Eigenmittel vorhanden sind. Übersteigen die anrechenbaren Eigenmittel die gegenüber den eingegangenen Risiken erforderlichen Eigenmittel, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Aufgrund einer sich ändernden Risikopositionierung und unvorhersehbarer Ereignisse sind jedoch Puffer vorzusehen. Die Risikotragfähigkeit einer Bank ist nur dann nachhaltig sichergestellt, wenn die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jedem Zeitpunkt grösser als die eingegangenen Risiken sind (ermittelt für Säule 1 und Säule 2). Andere, institutsindividuelle Berechnungen zur Risikotragfähigkeit können ebenfalls angewandt werden, sind jedoch ergänzend zu den regulatorischen Anforderungen von Eigenmitteln zu verstehen.

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass alle wesentlichen Risiken der Bank durch die anrechenbaren Eigenmittel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gewährleistet ist. Dies macht eine Identifizierung aller Risiken und für alle wesentlichen Risiken eine Approximierung, Begründung und – falls notwendig – eine Zuteilung von internem Kapital erforderlich. Bei unwesentlichen Risiken ist diese Eigenschaft laufend zu überwachen. Die Feststellung sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Unwesentlichkeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Feststellung der Risikotragfähigkeit ist für alle Risiken separat sowie auf aggregierter Ebene für die Bank zu berechnen.

Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist zusätzlich in Bezug auf die vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Das bedeutet für eine Risikoexpansion, dass diese nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcenkapazitäten erfolgen darf.

Die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung der Bank. Die den Methoden zu Grunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit der Methoden ist nach der Komplexität, Grösse und dem Risikoprofil der getätigten Geschäfte zumindest jährlich zu überprüfen. Der Verwaltungsrat muss sich der Richtigkeit dieser Überprüfung vergewissern und aus den Ergebnissen die notwendigen Schritte ableiten, für die er sich in weiterer Folge verantwortlich zeigt.

3. Risikotreiber und Kernthemen des Risikomanagements

3.1. Risikostrategie / Risikoappetit

Die Implementierung einer konsistenten Risikokultur, Risikostrategie und die Einrichtung einer sorgfältigen Risikoüberwachung über die gesamte Organisation muss sichergestellt sein. Dabei sollen sowohl Grösse und Komplexität als auch ein definiertes Risikoprofil auf Basis des Risikoappetits der Organisationsstruktur berücksichtigt werden. Die Gesamtverantwortung über Implementierung und Überwachung trägt der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind für die Formulierung des Risikoappetits und der Risikostrategie unter Berücksichtigung aller relevanten Einflüsse verantwortlich. Bei der Weitergabe dieser Vorgaben an das Management ist es notwendig, sich auf diesen Ebenen mit den definierten Limiten zu identifizieren und diese bindend anzuerkennen. Dies führt zu einem Wertesystem und Restriktionen in der Ausführung des Tagesgeschäfts sowie bei der Zielerreichung von strategischen und quantitativen Zielen des Instituts.

Der Risikoappetit sollte aufgrund der volatilen Natur des Finanzgeschäfts regelmässig beobachtet und falls notwendig angepasst werden. Diese Validierung und eventuelle Bestätigung bzw. Anpassung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Dabei sind durch das Management aktuelle Informationen, Marktentwicklungen, aber auch interne Berichte aus dem Risikomanagement, der Internen Revision, etc., zu berücksichtigen. Der Informationsfluss risikorelevanter Informationen muss sichergestellt werden und es muss dafür Sorge getragen werden, dass den Mitarbeitern des Instituts aktuelle Limiten, z.B. im Handel, Kreditgeschäft etc. zur Verfügung gestellt sind, die sich mit den avisierten Zielen und der Risikostrategie des Instituts decken. Dies gilt insbesondere auch für Situationen, in denen der Markt unter grösserem Druck oder anderen negativen, externen Auswirkungen steht. Ein schwieriges Marktumfeld darf keinesfalls Rechtfertigung zur Akzeptanz von unverhältnismässigen Risiken bieten.

Der Risikoappetit eines Instituts sollte schriftlich festgelegt werden und für alle wesentlichen Punkte zumindest Toleranzgrenzen oder Zielniveaus beinhalten.

3.2. Risikomanagement und -kontrolle

Risikomanagement ist ein essentieller Bestandteil der Strategie des Instituts. Es beinhaltet Erkennung, Messung und Bewertung der Risiken sowie in weiterer Folge die adäquate Überwachung der eingegangenen Risiken und Gegensteuerungsmassnahmen. Alle Ebenen des Risikomanagements müssen von der Geschäftsleitung und Verwaltungsrat mit angemessenen und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können. In wichtige Entscheidungsprozesse ist das Risikomanagement mit einzubinden.

Die Risikokontrolle in ihrer Funktion als Teil des Risikomanagements soll für die Durchführung ihrer Tätigkeit unabhängig von der operativen Tätigkeit sein und über ausreichende Kompetenzen und Informationen verfügen, um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können.

Um ein effizientes, bankweites Risikomanagement zu gewährleisten, muss auf jeder Geschäftsebene der Bank die Verantwortlichkeit und das Bewusstsein für aktives Management der Risiken etabliert werden. Dabei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass ein aktiver und effizienter Umgang mit Risiken auf zwei Ebenen statt findet: Zum Ersten ist hier die Ebene der

Risikonehmer – also aller ausführenden Personen innerhalb der Bank – und des Risikomanagements zu verstehen. In weiterer Folge spielt die nachgelagerte, laufende Risikoüberwachung eine wesentliche Rolle. Ihre Funktion kontrolliert das Management der Risiken und analysiert Verlustpotentiale, sollten einzelne Risikofaktoren aus definierten Parametern ausbrechen.

Es ist weiters wichtig, die Funktion der Risikokontrolle genau zu definieren und mit ausreichenden Kompetenzen auszustatten. Dies kann – je nach Grösse und Komplexität der Organisation – dazu führen, dass diese Funktionen von einer einzelnen Person oder einem Team wahrgenommen werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch in kleineren Organisationen diese Funktionen nicht von Mitarbeitern eingenommen werden, die sich in diesem Zusammenhang selbst überwachen müssten.

Die Risikokontrolle muss im Rahmen ihrer Kompetenzen die Möglichkeit haben, Entscheidungen der Geschäftsleitung auf vorhandene Risiken zu überprüfen und die Geschäftsleitung auf diese Risiken hinzuweisen, wenn sie nicht dem definierten Risikoprofil des Instituts entsprechen. Im Zuge der Begutachtung der Gestaltung der Strategie ist es die Aufgabe der Risikokontrolle, die Geschäftsleitung - und durch diese den Verwaltungsrat - periodisch über die Risiken von Entscheidungen zu informieren und sicherzustellen, dass diese vollumfänglich erörtert werden.

Die Risikokontrolle ist für die Überwachung und Kontrolle aller internen Risikosysteme und –modelle sowie für die Einhaltung der definierten Risikoparameter und die Analyse von potentiellen Verlusten aus Risiken zuständig. Diese Überwachung und Kontrolle beginnt bei der Überprüfung der Adäquanz der Systeme und Methoden bis hin zu allen Aktivitäten der Überwachung von Risiken. Die laufende Überprüfung der Risiken des Instituts ist von immenser Bedeutung. Wesentliche Abweichungen oder bedeutende drohende Verluste müssen unmittelbar der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht und in weiterer Folge durch diese in den Verwaltungsrat eskaliert werden.

3.3. Grenzen der Risikomodelle

Institutionen sollten es vermeiden, sich zu sehr auf spezifische Risikomodelle oder –methodologien zu verlassen. Risikomodellierung und analytische Risikomanagement-Techniken sollten nur ein Teil eines ausgeprägten Risikomanagements darstellen. Expert Judgement muss weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements darstellen und auch bei der Anwendung von Risikomodellen und –methodologien eingesetzt werden.

Abhängig von der Grösse und Komplexität der Organisation sollten Institute ihre Risiken nicht nur auf der Stufe der Einzeltransaktion sondern aggregiert bis auf das Level ihrer Geschäftsfelder messen und bewerten. Prozesse, die aggregierte Informationen bereitstellen, bilden die Basis für ein konsistentes und integriertes Risikomanagement auf allen Ebenen der Organisation, welches jederzeit ein umfassendes Bild über die Risiken des Instituts liefern kann, sowohl auf Gesamtebene als auch auf Einzelebene.

Entscheidungen sollten nicht nur aufgrund von quantitativen Informationen und Modellergebnissen gefällt werden, sondern die Einschränkungen von Modellen berücksichtigen. Risikomodelle können Expert Judgement niemals ersetzen, sondern nur ergänzen. Zusätzliche Faktoren wie makroökonomische Entwicklungen und Trends sowie deren Auswirkungen auf Exposures, Portfolios und Teilportfolios müssen dabei explizit miteinbezogen werden. Risikomodellen müssen regelmässig analysiert und beurteilt werden, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten bzw. gelieferte Ergebnisse hinsichtlich ihrer Validität einschätzen zu können.

Risikomanagement Tools (Prozesse, Modelle, Analysen, Reports) sollten sowohl alle Arten von quantifizierbaren Risiken (Kreditrisiken, GegenparteiRisiken, Marktrisiken, etc.) als auch von anderen, wesentlichen Risiken, die nicht direkt quantifizierbar sind (beispielsweise Strategische Risiken, Reputationsrisiken, etc.), umfassen.

Teil der Risikoverfahren sind in weiterer Folge auch die Reportings und Kommunikationswege innerhalb des Instituts. Alle Ebenen des Managements müssen über stufengerechte Abläufe und Systeme verfügen, die qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stellen und aus denen Informationen zu den Risiken des Instituts gewonnen werden können.

3.4. Szenarioanalysen und Stress Tests

Institute sollten ein besonderes Augenmerk auf existenzbedrohende, ernste Risiken legen. Szenarioanalysen und Stress Tests helfen bei der Analyse dieser Risiken. Sie unterliegen jedoch ebenfalls Limitationen und Modellrisiken hinsichtlich Schärfegrad und Dauer eines Schocks sowie der unterlegten Risiken. Szenarios und Stress Tests müssen so flexibel konstruiert sein, dass sie an ständig wechselnde Marktbedingungen angepasst werden können.

Szenarioanalysen und Stress Tests sollten in einen umfassenden Risikomanagementprozess eingebettet werden und eine grosse Palette an Risiken – insbesondere deren Korrelation untereinander – berücksichtigen. Die Ergebnisse von Stress Tests und Szenarioanalysen können genutzt werden, um (i) präventive Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko des Instituts zu reduzieren, (ii) die risikoadjustierte Kapitalplanung durchzuführen, (iii) für die Ausarbeitung von Notfallplänen sowohl in operativer als auch finanzieller Hinsicht und (iv) für die Ableitung und Determinierung des Risikoappetits und der Risikostrategie des Instituts.

Im Rahmen des ICAAPs werden für das betrachtete Institut speziell kritische Szenarien definiert und darauf aufbauend deren Einfluss auf sämtliche wesentlichen Risiken beurteilt. Dabei kommt der Selektion der relevanten Szenarien und der Verknüpfung der Szenarien mit den Risikofaktoren eine besondere Bedeutung zu.

Die Ergebnisse von Stress Tests und Szenarioanalysen müssen sorgfältig interpretiert werden, um keine Über- oder Unterschätzung der Risiken vorzunehmen. Im Normalfall können auch Stress Tests oder Szenarioanalysen nur unterstützende Funktion wahrnehmen und ersetzen keinesfalls das Expert Judgement. Sie können jedoch dabei helfen, risikotreibende Aspekte zu identifizieren und aufmerksam zu beobachten, um Frühindikatoren für das schlagend werden von Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Aus den Ergebnissen von Stress Tests und Szenarioanalysen sollte es möglich sein, zu allen für die Bank kritischen Risiken in einer bestimmten Periode entsprechende Notfallpläne oder Vermeidungsstrategien zu erstellen. Dabei dürfen jedoch gelieferte Ergebnisse nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen – wie auch allgemein gültig – soweit möglich die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risiken und Bereichen berücksichtigen. Während Stress Tests und Szenarioanalysen also sowohl individuell als auch gesamtübergreifend durchgeführt werden, müssen eventuelle Folgehandlungen aus diesen Ergebnissen in jedem Fall das Gesamtbild der Bank berücksichtigen.

3.5. Kapitalplanung und -allokation

Die Kapitalplanung stellt ein bedeutendes Element der ausgereiften ICAAP Lösung dar. Erklärtes Ziel ist es, die Kapital-Adäquanz langfristig und auch unter ökonomischen Stressbedingungen sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles sollte sichergestellt werden, dass Institute eine mehrjährige Kapitalplanung erstellen, welche auch die Erkenntnisse aus dem Stress Testing umfasst.

Ausgangslage für eine risikoadjustierte Kapitalplanung ist eine mehrjährige Planung welche den „Basisbedarf“ an Kapital darstellt. In dieser Variante sind keine Stress-Überlegungen eingearbeitet, der zukünftige Kapitalbedarf aufgrund von strategischen Entscheidungen wie z.B. bekannten Wachstumsambitionen ist jedoch berücksichtigt. Wichtig dabei ist aufzuzeigen, wie zusätzliche Kapitalerfordernisse abgedeckt sind und über welche strategische Handlungsfreiheit im Sinne von Kapitalreserven die Bank verfügt.

Für die logische Weiterentwicklung der Kapitalplanung sind die Resultate aus den Stress Tests zu berücksichtigen. Die Verbindung der Basisbedarfsplanung mit den Resultaten des Stress Tests ermöglicht es den Instituten, den risikoadjustierten Kapitalbedarf zu ermitteln. Dieser zeigt auf, ob die vorhandene Kapitaldeckung über den berechneten Zeitraum auch in Zeiten angespannter Marktbedingungen ausreichend ist.

3.6. Neue Produkte und Märkte

Werden neue Produkte oder Märkte erschlossen, müssen sich die verantwortlichen Personen umfassend mit den Risiken der Produkte und Märkte auseinandersetzen und diese verstehen. Weiters ist es notwendig, sich nicht nur auf externe Ratings zu verlassen, sondern auch auf intern generierte Ratings zu achten, sofern dies aufgrund der Grösse und Komplexität der Organisation möglich ist.

Institute müssen für Engagements in neuen Produkten oder Märkten ein dokumentiertes Verfahren bereit stellen.

Neue Produkte und Märkte, in denen sich ein Institut engagiert, müssen sorgfältig analysiert werden. Das Institut muss dabei sicherstellen, dass geeignete Methoden, Tools und Expertenwissen bereit gestellt sind, um eventuelle neue Risiken zu erkennen und überwachen zu können.

Bei Engagements in neuen Produkten oder Märkten sind zahlreiche Aspekte zu betrachten. Ein dokumentiertes Verfahren hilft dabei, diese intern zu regulieren und in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Wesentliche Kernelemente sind: (i) die am Prozess beteiligten internen Abteilungen, (ii) die Voraussetzungen für neue Engagements in Bezug auf notwendige Änderungen interner Prozesse und Ressourcen und (iii) die relevanten Kompetenzträger.

Insbesondere bei der Entwicklung neuer Produkte ist es für das Institut wichtig, eine genaue Analyse aller wesentlichen Risiken vorzunehmen. Dies beschränkt sich nicht nur auf messbare quantitative Risiken, sondern beinhaltet beispielsweise auch die Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungen, eventuelle Haftungsrisiken, Reputationsrisiken etc. Zahlreiche dieser Risiken können vermieden werden, indem klare Transparenzrichtlinien ausgearbeitet und eingehalten werden.

3.7. Vergütung

Das Institut sollte eine Regelung zur Vergütung definieren, welche konsequent an die Strategie, die kurz- und langfristigen Ziele und die Werte der Bank angelehnt ist. Die Regelung sollte nicht dazu ermutigen, übermässige Risiken für das Institut einzugehen.

Vergütungsregelungen können sowohl an kurz- wie an langfristigen Zielen ausgerichtet sein, sofern sie nicht dazu beitragen, unverhältnismässige Risiken einzugehen. Eine rein kurzfristige Orientierung kann dabei aber ein erhöhtes Risiko in sich bergen. Es ist die Aufgabe der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, diese eventuell anfallenden Risiken in Zusammenhang mit der Vergütung aufmerksam und regelmässig zu beobachten und für geeignete Kontrollmassnahmen zu sorgen. Dazu gehören in sich konsistente

Prozessanweisungen und eine funktionierende Interne Kontrolle (Risiko Management und -kontrolle, Interne Revision, Compliance).

Zwischen fixem und variablen Gehaltsbestandteil sollte ein verhältnismässiger Bezug bestehen, wobei der variable Gehaltsanteil nicht nur aus kurzfristig finanziellen Anreizen bestehen sondern auch langfristige Bestandteile beinhalten kann. Jede Situation, in der sich ein Angestellter des Instituts auf seinen variablen Gehaltsanteil verlassen muss, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, schafft ein erhöhtes Risikopotenzial.

4. Identifizierte Risiken

Nicht nur für die Erstellung eines angemessenen ICAAP, sondern auch für das ordentliche Management einer Bank muss jederzeit gewährt sein, dass sowohl Geschäftsleitung als auch Verwaltungsrat über die Risiken, denen gegenüber eine Bank exponiert ist, im Bilde sind. Da die Definition von Risiken im allgemeinen schwierig ist und von Land zu Land sowie institutsindividuell unterschiedliche Komponenten enthält, soll diese Mitteilung einen Anhaltspunkt darüber geben, welche Risiken von der FMA identifiziert werden und was im jeweiligen Fall darunter verstanden wird.

Wichtig anzumerken ist, dass die nachstehend gelisteten und erläuterten Risiken eine beispielhafte Auswahl von Risiken darstellen. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse der Institute sowie der Komplexität der getätigten Geschäfte kann diese Auflistung keinesfalls als bindend oder vollständig angesehen werden. Die individuelle Risikoeinschätzung, die eine Bank im Rahmen ihres jährlichen ICAAP-Prozesses durchführt, kann selbstverständlich weitere, unmittelbare Risiken umfassen

4.1. Kreditrisiko

Die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommt oder sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Gegenpartei ausgegeben wurden, namentlich von Beteiligungstiteln, Zinsinstrumenten oder Anteilen an Investmentunternehmen. Das Kreditrisiko beinhaltet auch das Risiko, dass sich die Werthaltigkeit oder Verwertbarkeit von gegebenen Sicherheiten verändert.

4.2. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätsrisiken lassen sich in Termin- und Abrufisiko, strukturelles Liquiditätsrisiko (Anschlussfinanzierungsrisiko) und Marktliquiditätsrisiko unterscheiden. Als Terminrisiko wird eine unplanmässige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften bezeichnet. Das Abrufisiko bezeichnet die Gefahr, dass Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen bzw. Einlagen abgehoben werden. Das strukturelle Liquiditätsrisiko besteht darin, dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden können. Das Marktliquiditätsrisiko entsteht, wenn eine sofortige Veräusserung von Positionen nur durch Inkaufnahme von Wertabschlägen möglich ist. Insgesamt resultiert daraus das Risiko, dass eine Bank nicht mehr uneingeschränkt ihren Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nachkommen kann.

4.3. Konzentrationsrisiko

Mögliche nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben können, wie beispielsweise das Risiko, das aus Krediten an denselben Kunden, an eine Gruppe verbundener Kunden oder

an Kunden aus derselben Region oder Branche oder an Kunden mit denselben Leistungen und Waren oder aus dem Gebrauch von kreditrisikomindernden Techniken erwächst. Weitere Risikofaktoren sind beispielsweise Bankprodukte oder Bonitätsklassen.

4.4. Gegenparteirisiko

Ein Gegenparteirisiko besteht bei schwebenden Kassageschäften und bei allen Termingeschäften. Das Gegenparteirisiko bezeichnet das Verlustrisiko, das aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des Geschäftspartners entsteht. Dabei ist das Wiedereindeckungsrisiko zu berücksichtigen, welches sich aus der Gefahr ergibt, dass sich die Bank bei Nichterfüllung der Gegenpartei am Markt zu ungünstigeren Konditionen wiedereindecken muss.

4.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen. Diese Definition schliesst strategische und Reputationsrisiken nicht ein, jedoch aber insbesondere IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken. Die Unterlegung des operationellen Risikos mit Eigenmitteln gemäss Säule 1 kann jedoch nach Einschätzung der Risiken durch die Bank als nicht ausreichend betrachtet werden, wodurch unter Säule 2 weitere Eigenmittel zur Unterlegung verwendet werden können.

4.6. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist ein Kreditrisiko oder Gegenparteirisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in dem jeweiligen Land zu Transfer-/Konvertierungsbeschränkungen bzw. -verboten oder anderen hoheitlichen Massnahmen des Landes und somit zu zusätzlichen Adressenrisiken kommen.

4.7. Marktrisiko

Unter Marktpreisrisiken werden generell jene Risiken zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben und sich folglich auf die Ertragslage und Eigenmittelausstattung auswirken. Marktpreisrisiken resultieren somit aus Schwankungen von Substanzwertkursen (z.B. Aktien), Fremdwährungen, Zinsen und Warenpreisen. Dementsprechend werden Marktpreisrisiken weiter unterteilt in Aktienkurs-, Fremdwährungs-, Zinsänderungs- sowie Warenpreisrisiken.

4.8. Strategisches Risiko

Unter strategischem Risiko versteht man die negative Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, mangelnde und ungenügende Umsetzung von Entscheidungen oder einen Mangel an Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

4.9. Reputationsrisiko

Reputationsrisiken bezeichnen die negativen Folgen, die dadurch entstehen können, dass die Reputation einer Bank vom erwarteten Niveau negativ abweicht. Als Reputation wird dabei der aus Wahrnehmungen der interessierten Öffentlichkeit (Kapitalgeber, Mitarbeiter, Kunden,

Regulator etc.) resultierende Ruf einer Bank bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit verstanden. Reputationseinbussen wirken jedoch nicht nur kundenseitig, sondern haben ebenfalls Auswirkungen auf die Refinanzierung der Bank, zukünftige Erträge, etc.

4.10. Unternehmensrisiko

Das Unternehmensrisiko entsteht durch eine nicht adäquate Diversifizierung der Ertragsstruktur oder durch das Unvermögen der Bank, ein ausreichendes und andauerndes Niveau an Profitabilität zu erzielen. Dies kann insbesondere durch unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen zum Ausdruck kommen, die nicht auf andere Risikoarten zurückzuführen sind. Die Folge sind nachhaltige Ergebnismrückgänge mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens. Geschäftsrisiken können vor allem aus deutlich verschlechterten Marktbedingungen, Veränderungen der Wettbewerbsposition oder des Kundenverhaltens, aber auch aus geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

4.11. Eigenkapitalrisiko

Das Eigenkapitalrisiko resultiert aus einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich der Art und Grösse der Bank oder aus Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufzunehmen.

4.12. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Das Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch ist eine Besonderheit des Zinsänderungsrisikos, welches sich jedoch insbesondere auf die Vermögensstruktur der Bank und die bestehenden Vermögensbestandteile auswirken kann. Das Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko in Hinsicht auf Vermögens- und insbesondere Ertragsfaktoren der Bank. Zinsänderungsschocktests unterstützen in der Ermittlung der Auswirkung dieses Risikos, welches durch entsprechende Limitenüberwachung eingeschränkt werden kann.

5. Glossar

Risikoappetit

Die Risikotoleranz ist das Mass an Risiko, welches eine Bank bzw. ihre Geschäftsleitung bereit ist, für die Erreichung der gesetzten Ziele einzugehen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit der Bank, schlagend werdende Risiken aus eigenen Mitteln auffangen zu können; sie findet ihren quantitativen Ausdruck in der Risikodeckungsmasse. Die Risikodeckungsmasse kann im zeitlichen Horizont unterschiedlich sein, da unter Umständen ein Anteil der eigenen Mittel langfristig investiert ist und somit für das Auffangen von kurzfristig schlagend werdenden Risiken nicht genutzt werden könnte.

Szenarioanalyse

Szenarioanalysen dienen der nachvollziehbaren Prognose von zukünftigen Entwicklungen unter bestimmten Rahmenbedingungen. Für die Erstellung einer aussagekräftigen Szenarioanalyse ist es wichtig, die beeinflussenden Faktoren möglichst umfassend abzubilden, um eine zuverlässige Prognose hinsichtlich dem unterlegten Untersuchungsgegenstand zu erhalten.

Grosse Bedeutung kommt dabei auch der gegenseitigen Wechselwirkung von einzelnen Faktoren untereinander zu.

Stress Tests

Stress Tests sind im Allgemeinen eine reduzierte Form von Szenarioanalysen und dienen im Bankenbereich primär dazu, Entwicklungen eines einzelnen Faktors auf ein bestimmtes Portfolio abzubilden. Ein Beispiel dafür sind Zinsstresstests, die eine Aussage darüber liefern sollen, wie sich steigende oder sinkende Zinsniveaus auf die Aktiva einer Bank auswirken.

ICAAP

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Vaduz, 1. November 2009